



Die Verhaltensregeln von Swiss Ice Hockey

Einleitung

Wenn es um unser Handeln und Verhalten, unsere Geschäftstätigkeit, Finanzielles, unsere Akten und Dokumente geht, dann haben wir von Swiss Ice Hockey klare Ansprüche. Für eine leichte Lesbarkeit der vorliegenden Verhaltensregeln verwenden wir nur die männliche Form. Diese gilt gleichbedeutend auch für die weibliche Form.

Diese Verhaltensregeln gelten für alle Angehörigen der SIHF, mithin für:

- Mitglieder des Verwaltungsrats von Swiss Ice Hockey
- Mitglieder der Geschäftsleitung von Swiss Ice Hockey
- Mitglieder der Committees und übrigen Organe von Swiss Ice Hockey
- Schiedsrichter
- Staff-Mitglieder der Auswahlteams und Nationalmannschaften
- Mandatsträger
- Funktionäre
- Mitarbeitende von Swiss Ice Hockey

Sie gelten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern der SIHF und betreffen insbesondere auch die Geschäftsbeziehungen von Swiss Ice Hockey. Sie gelten nicht für die Berufsbeziehungen von ehrenamtlichen Mitgliedern von Committees und Organen sowie übrigen Mandatsträgern und Funktionären, sofern diese Beziehungen keine Interessen von Swiss Ice Hockey betreffen und die Ausübung des Mandats für Swiss Ice Hockey in keiner Weise tangieren.



Anwendung der Verhaltensregeln

Folgende Prinzipien helfen uns, die Verhaltensregeln richtig anzuwenden:

- 1) Wir tun nichts, was aus unserer Sicht illegal, unmoralisch oder unaufrichtig ist oder uns diesen Eindruck vermittelt.**

Folgende Fragen können uns dabei helfen:

- Handle ich fair und ehrlich?
- Entspricht die von mir beabsichtigte Handlung den geltenden Gesetzen und den Regelwerken von Swiss Ice Hockey?
- Handelt mein Gegenüber gemäss unseren Verhaltensregeln?

- 2) Wir fragen uns, ob die Handlung im Sinne von Swiss Ice Hockey einen legitimen Zweck verfolgt und vor den Augen der Öffentlichkeit bestehen würde.**

Folgende Fragen können uns dabei helfen:

- Ist mein Vorgesetzter/Vorsitzender damit einverstanden, falls er davon erfährt?
- Würde ich gleich handeln, wenn ein Arbeitskollege/Amtskollege oder mein Vorgesetzter Zeugen wären?
- Wäre ich damit einverstanden, dass über meine Handlung in der Zeitung berichtet wird?

- 3) Wir zögern nicht, um Rat zu bitten, wenn wir unsicher sind, welches die angemessene Entscheidung ist. Wir können uns jederzeit an unseren Vorgesetzten/Vorsitzenden wenden.**



Verhaltensregeln SIHF

Regel 1

Grundlagen und Leitlinien unseres Handelns

- 1) Wir halten uns an die Schweizer Gesetzgebung und die Regelwerke von Swiss Ice Hockey.
- 2) Wir befolgen das Ethik-Statut von Swiss Olympic und tragen die Olympischen Werte in die Gesellschaft.
- 3) Wir handeln professionell, ehrlich, integer und transparent. Dabei sind wir uns der besonderen Vorbildwirkung bewusst, die wir als Botschafter des Sports haben.
- 4) Wir fördern und fordern eine nachhaltige Sportentwicklung, indem wir soziale, ökologische und ökonomische Interessen ausgewogen berücksichtigen.

Regel 2

Umgang mit Mitarbeitenden und Kollegen

- 1) Wir pflegen einen kameradschaftlichen, respektvollen und freundlichen Umgangston miteinander.
- 2) Wir tolerieren keine Form von physischer, psychischer oder verbaler Gewalt, Diskriminierung, Missbrauch oder sexuellen Übergriffen.
- 3) Wir akzeptieren Beschlüsse und Entscheide, auch wenn sie unserer persönlichen Meinung widersprechen und tragen diese solidarisch mit.
- 4) Wir geben einander ein aufrichtiges gegenseitiges Feedback.
- 5) Wir vermeiden alle Handlungen und Aussagen gegenüber Dritten, die andere Mitarbeitende oder Kollegen oder Funktionäre in ein schlechtes Licht rücken oder deren Ruf schädigen (z.B. Mobbing).

Regel 3

Umgang mit Partnern

Gemeint sind Mitgliedverbände, Label-Schulen, Medical Center, Kunden, Lieferanten, Sponsoren, Berater, Agenten, Vertreter, Medien etc.

- 1) Wir nehmen die vorliegenden Verhaltensregeln als Grundlage für die Zusammenarbeit und die geschäftlichen Beziehungen mit Partnern. Wir stellen nach Möglichkeit sicher, dass ein Partner unsere Verhaltensregeln anerkennt oder selber über vergleichbare Verhaltensregeln verfügt.
- 2) Wir arbeiten nur mit Partnern zusammen, die mit den Werten und Interessen von Swiss Ice Hockey vereinbar sind und die sich verpflichten, in ihrer Geschäftstätigkeit mit Swiss Ice Hockey und im gesamten Leistungserstellungsprozess die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- 3) Wir leisten Vergütungszahlungen grundsätzlich direkt an den Berechtigten. Wir tätigen keine Überweisungen auf Konten oder in Länder, welche vom transferierenden Geldinstitut oder von uns als heikel eingestuft werden.
- 4) Wir treffen keine Absprachen mit anderen Verbänden über wirtschaftlich sensible Fragen wie Angebote, Preise, Geschäftsbedingungen, Sponsoren etc.



Regel 4

Einladungen

- 1) Wir nehmen und bieten Einladungen nur an, wenn
 - sie im Zusammenhang mit Repräsentationspflichten für Swiss Ice Hockey stehen.
 - sie einen üblichen und angemessenen Rahmen nicht überschreiten.
 - kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.
- 2) Wir legen Einladungen, die wir im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit und Funktion bei Swiss Ice Hockey erhalten, offen und deklarieren sie dem Vorgesetzten oder Vorsitzenden. Der Präsident legt seine Einladungen dem Vorsitzenden des Audit and Compensation Committee offen.
- 3) Der Richtwert liegt bei CHF 400.

Folgende Fragen können für die Entscheidung hilfreich sein, was als üblich und angemessen betrachtet werden darf:

- In welchem Verhältnis zu meiner Tätigkeit bei Swiss Ice Hockey steht die Einladung?
- In welchem Verhältnis steht die einladende Person zu mir und zu Swiss Ice Hockey?
- Resultiert die Einladung primär aufgrund meiner Funktion bei Swiss Ice Hockey?
- Erscheint mir der geschätzte Wert der gesamten Einladung angemessen?

Regel 5

Geschenke und Honorare

- 1) Wir nehmen und bieten Geschenke nur an, wenn
 - a) die Regeln der örtlichen kulturellen Gegebenheiten dies erfordern;
 - b) sie den Wert von CHF 200 nicht überschreiten;
 - c) sie nicht regelmässig erbracht werden; und
 - d) kein Interessenskonflikt aus ihnen erwächst.
- 2) Wir legen Geschenke, die wir im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit / Funktion bei Swiss Ice Hockey von Dritten erhalten, offen und deklarieren sie dem Vorgesetzten / Vorsitzenden.
- 3) Wir akzeptieren und übergeben keine Barbeträge, unabhängig von Höhe und Form.
- 4) Honorare, die wir von Externen für Leistungen im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit / Funktion bei Swiss Ice Hockey erhalten, übergeben wir Swiss Ice Hockey.
- 5) Geschenke, die den Wert von CHF 200 überschreiten und nicht mehr zurückgewiesen werden können, sind Swiss Ice Hockey zu übergeben und werden idealerweise einer gemeinnützigen Organisation weitergegeben oder jährlich intern durch eine Tombola versteigert. Wenn möglich, informieren wir den Geber darüber.



Merkmale Geschenk

- a) werden offen als Geste der Höflichkeit oder Freundschaft übergeben;
- b) werden normalerweise direkt übergeben;
- c) sind als bedingungslose Zuwendung gedacht und haben keinen nachhaltigen Einfluss auf den Empfänger;
- d) Barbeträge sind per Definition keine Geschenke.

Denke daran, dass Geschenke, auch solche von geringem Wert, einen ungebührlichen Vorteil darstellen, wenn sie regelmässig ausgerichtet werden.

Merkmal Bestechung

- a) erfolgt in der Regel heimlich, da sie rechtswidrig und moralisch nicht akzeptabel ist;
- b) erfolgt häufig indirekt über Dritte;
- c) beeinflusst in ungebührlicher Weise die Empfänger und verpflichtet sie, ihr Verhalten zu ändern.

Merkmal Honorar

Ein Auftritt als Referent steht grundsätzlich immer im Zusammenhang mit der Position bei Swiss Ice Hockey, auch wenn der Referent persönlich dazu angefragt oder eingeladen wird.

- a) Ausnahmen müssen von der Geschäftsleitung bewilligt werden;
- b) Referate gelten als Arbeitszeit. Referenten können entsprechend Arbeitszeit und Spesen geltend machen;
- c) Gratifikationen, Entschädigungen sowie Leistungslöhne gelten als Vergütungen und sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Regel 6

Integrität

- 1) Wir nutzen unsere Position oder Funktion in keinerlei Hinsicht für private Zwecke oder persönliche Vorteile aus.
- 2) Wir lassen uns nicht bestechen und weisen ungebührliche Vorteile zurück, die uns zum Zweck einer Pflichtverletzung oder eines unredlichen Verhaltens zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 3) Wir bestechen nicht, stiften nicht zur Bestechung an und gewähren keine ungebührlichen Vorteile an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen.
- 4) Wir lassen uns für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Amtes oder unseres Einflusses weder Provisionszahlungen anbieten noch bieten wir solche an.
- 5) Wir richten keine Schmiergeldzahlungen an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen aus und nehmen keine Schmiergeldzahlungen an.



Was bedeutet Bestechung?

Unter Bestechung versteht man das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren bzw. die Annahme, die Forderung oder das Sich-versprechen-Lassen ungebührlicher Vorteile. Ungebührliche Vorteile sind materielle oder immaterielle Zuwendungen, die gewährt werden, um die Entscheidungsfindung eines Mitarbeitenden oder Funktionärs zu beeinflussen. Diese können in Form von Geldzahlungen, Geschenken, exzessiven Einladungen oder Rückerstattungen bestehen. Es geht dabei immer um eine persönliche Zuwendung oder einen persönlichen Vorteil. Das Anstreben und Aushandeln besserer Geschäftskonditionen für den Arbeitgeber fällt nicht unter Bestechung.

Was bedeutet Schmiergeldzahlung?

Als Schmiergeldzahlung gilt in diesen Verhaltensregeln die Zahlung einer meist kleineren Geldsumme, um die Ausführung einer routinemässigen Handlung, auf die der Bezahlende Anspruch hat, zu beschleunigen.

Was bedeutet Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme?

Mit Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme sind unerlaubte Vorteile gemeint, die nicht mit einer konkreten Handlung in Verbindung stehen, sondern im Hinblick auf künftige Handlungen gewährt bzw. angenommen werden. Bei der Vorteilsgewährung bzw. -annahme besteht kein direkter Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung. Man spricht hier auch vom sogenannten Anfüttern oder der Klimapflege.

Regel 7

Interessenkonflikte

- 1) Wir vermeiden Interessenkonflikte und falls solche auftreten, legen wir sie offen und treten in den Ausstand.
- 2) Dem Berufsgeheimnis unterstehende Gremienmitglieder nehmen keine Mandate an, welche den Interessen von Swiss Ice Hockey direkt zuwiderlaufen. Nicht im Interesse von Swiss Ice Hockey sind Mandate, bei denen eine Gegenpartei in Rechtsstreitigkeiten vertreten oder beraten wird oder sich das Handeln des Beauftragten gegen Mitarbeitende oder Gremienmitglieder von Swiss Ice Hockey richtet.
- 3) Wir beteiligen uns an keiner Entscheidung, bei der unsere persönlichen oder finanziellen Interessen mit denjenigen von Swiss Ice Hockey in Konflikt stehen könnten.
- 4) Wir legen Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten gemäss den reglementarischen Bestimmungen von Swiss Ice Hockey offen.
- 5) Wir schliessen Aufsichtsfunktionen und Entscheide in eigener Sache aus.

Interessenkonflikte entstehen, wenn Mitarbeitende oder Mitglieder persönliche oder private Interessen haben, die eine integre, unabhängige und zielgerichtete Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen.



Was sind persönliche Interessenkonflikte?

Persönliche oder private Interessen umfassen jeden Vorteil für sich selbst, für die eigene Familie, Verwandte, Freunde oder Bekannte.

Was sind finanzielle Interessenkonflikte?

Diese entstehen typischerweise aus geschäftlichen Tätigkeiten mit Freunden und Verwandten, d.h. aus Transaktionen aller Art, bei denen Mitarbeiter oder deren Familienmitglieder ein persönliches finanzielles Interesse verfolgen.

Was gilt als Missbrauch der Position im Unternehmen, von Firmeneigentum und/oder Firmengeldern?

Konflikte ergeben sich in diesem Bereich, wenn Mitarbeitende oder ihre Familienmitglieder aufgrund ihrer Position im Unternehmen unzulässige persönliche Vorteile erhalten.

Regel 8

Sportwetten

- 1) Wir beteiligen uns sowohl im Inland als auch im Ausland weder direkt noch indirekt an nach schweizerischem Recht (Geldspielgesetz) als illegal geltenden Wetten oder Glücksspielen, die im Zusammenhang mit sportlichen Anlässen stehen.
- 2) Allen diesen Verhaltensregeln unterstellten Personen ist es untersagt, Wetten oder ähnlich gelagerte Aktivitäten (z.B. Tippspiele) mit Geldeinsatz zu tätigen, welche Eishockeyspiele in der Schweiz betreffen (Meisterschaftsspiele, Länderspiele, Cupspiele) oder an dem eine Mannschaft von Swiss Ice Hockey oder eine Mannschaft eines Schweizer Clubs (z.B. Spengler Cup, CHL) teilnimmt.

Regel 9

Vergabe von Aufträgen

- 1) Wir erteilen Aufträge gemäss den reglementarisch festgelegten Ausschreibungsprozessen, Kompetenzsummen und unter Einhaltung der entsprechenden Visumskompetenzen und des damit verbundenen 4-Augen-Prinzips.
- 2) Wir stellen sicher, dass die Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung von Swiss Ice Hockey eingehalten werden.
- 3) Wir beschreiben die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung in hinreichender Klarheit und Ausführlichkeit.



Regel 10

Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

- 1) Wir verwenden finanzielle Mittel ausschliesslich für die in den Statuten und Reglementen festgelegten Zwecke. Sollten diese Gelder anderweitig eingesetzt werden müssen, so setzt dies die Genehmigung durch den Verwaltungsrat voraus.
- 2) Wir tätigen Transaktionen gemäss den reglementarisch festgelegten Visumskompetenzen und dem damit verbundenen 4-Augen-Prinzip.
- 3) Wir belegen sämtliche Transaktionen im Rahmen einer korrekten, umfassenden und gesetzeskonformen Buchführung.
- 4) Die Annahme von Geldern aus illegaler Herkunft oder ihre Verschleierung ist verboten.

Regel 11

Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring

- 1) Wir stellen sicher, dass Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke nicht als Vorwand für Korruption verwendet werden.
- 2) Wir legen alle Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke sowie alle getätigten politischen Spenden offen.
- 3) Wir können Stellung nehmen zu lokalen und nationalen politischen Themen, die unsere Aktivitäten betreffen. Wir können begrenzte Geldmittel und Ressourcen für politische Aktionskomitees, Parteien oder Kandidaten leisten, wenn dies mit den Statuten von Swiss Ice Hockey vereinbar ist.
- 4) Wir lassen politische Spenden ab einer Höhe von CHF 5'000.- durch den Verwaltungsrat genehmigen.

Regel 12

Kommunikation und Information

- 1) Wir setzen uns für einen fairen und transparenten Sport ein und kommunizieren und informieren offen über unsere Vorhaben und Projekte.
- 2) Wir pflegen eine offene und ehrliche interne, sowie externe Kommunikation.
- 3) Wir suchen bei Konflikten stets den Dialog.
- 4) Wir setzen uns dafür ein, an Sitzungen, Informationsveranstaltungen oder Meetings anwesend zu sein, damit ein kontinuierlicher Informationsfluss entsteht.
- 5) Wir achten auf einen angemessenen Umgangston in Gesprächen und E-Mails und bleiben stets sachlich.



Regel 13

Datenschutz

- 1) Wir verwenden vertrauliche Informationen nicht zum persönlichen Vorteil oder für sonstige unzulässige Zwecke.
- 2) Wir geben vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiter, auch nicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit.
- 3) Wir geben sämtliche betriebliche Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit an Swiss Ice Hockey zurück.
- 4) Wir schützen die Persönlichkeitsrechte sowie die persönlichen Daten von Mitarbeitenden resp. Gremienmitgliedern und sämtliche uns anvertrauten persönlichen Daten anderer Personen, gemäss den gültigen Datenschutzbestimmungen.

Melde- und Sanktionsverfahren

Ein jeder Angehöriger der SIHF kann eine festgestellte oder vermutete Verletzung der vorliegenden Verhaltensregeln melden.

Eine Meldung ist entweder an Swiss Sport Integrity oder an die entsprechende Stelle bei der SIHF zu richten.

Dabei gelten die nachfolgenden Grundsätze.

Meldung an Swiss Sport Integrity

Jeder Angehöriger der SIHF kann einen Verdacht auf eine Handlung oder Unterlassung, die nicht nur gegen die vorliegenden Verhaltensregeln verstösst, sondern auch (i) einen Ethikverstoss oder (ii) einen Missstand gemäss Ethik-Statut von Swiss Olympic darstellt, an Swiss Sport Integrity melden.

Die Stiftung Swiss Sport Integrity untersucht Ethikverstösse, Missstände und Dopingvergehen im Schweizer Sport.

Ethik-Verstösse

Als solche gelten gemäss Ethik-Statut:

1. Misshandlungen: (a) Diskriminierung und Ungleichbehandlung, (b) Verletzung der psychischen Integrität; (c) Verletzung der physischen Integrität; (d) Verletzung der sexuellen Integrität; sowie (e) Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht.
2. Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation (im vorliegenden Zusammenhang in Swiss Ice Hockey), für private oder persönliche Vorteile: (a) Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen und (b) Ignorieren von Interessenkonflikten.
3. Unsportliches Verhalten: grobe Verletzungen von fundamentalen Grundwerten des Sports, soweit diese nicht durch Spiel- und Wettkampfbestimmungen oder andere Bestimmungen des Ethik-Status erfasst werden.
4. Anstiftung, Gehilfenschaft und Versuch zu bzw. von Misshandlungen, Missbrauch einer Funktion und unsportlichem Verhalten.



Verhaltensregeln SIHF

Misstände

Als solche gelten gemäss Ethik-Statut gelten eine Kultur sowie das Bestehen oder fehlen von Strukturen und Prozessen innerhalb einer Sportorganisation, welche die Umsetzung des Ethik-Statuts behindern, Verstösse dagegen begünstigen oder deren Erkennung/Verhinderung erschweren können.

Falls ein Mitarbeitender gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic verstösst, bleiben, auch wenn eine Meldung an Swiss Sport Integrity erfolgt, arbeitsrechtliche Massnahmen durch Swiss Ice Hockey in jedem Fall vorbehalten.

Meldung innerhalb von Swiss Ice Hockey

Meldestellen

Soweit eine Meldung nicht an Swiss Sport Integrity gemäss den vorstehenden Bestimmungen zu richten ist, mithin bei Verletzungen der vorliegenden Verhaltensregeln, die keine Verletzung des Ethik-Statuts darstellen, kann die Meldung wie folgt erfolgen:

1. In Bezug auf Mitarbeitende von Swiss Ice Hockey: an den Vorgesetzten in der Geschäftsleitung, bei Mitgliedern der Geschäftsleitung an den Verwaltungsratspräsidenten von Swiss Ice Hockey.
2. In Bezug auf die übrigen Angehörigen von Swiss Ice Hockey: an eine Vertrauensperson nach Wahlaus der Geschäftsleitung.
3. Im Falle einer anonymen Meldung oder einer ein Mitglied des Verwaltungsrats betreffenden Meldung an die Meldestelle des VSG (per E-Mail: meldestelle@sihf.ch oder an den Vorsitzenden des VSG persönlich). Der Meldestelle des VSG hat die meldende Person ihre Identität anzugeben.

Alle Meldestellen stellen sicher, dass die an sie erfolgten Meldungen vertraulich behandelt werden und gewähren die Anonymität des Meldenden, sofern dies von ihm gewünscht wird.

Verfahren/Entscheid

1. Falls die Meldung einen Mitarbeitenden von Swiss Ice Hockey betrifft, entscheidet die Geschäftsleitung oder, falls ein Mitglied der Geschäftsleitung betroffen ist, der Verwaltungsrat über die angemessenen arbeitsrechtlichen Massnahmen. Liegt ein schwerer Fall vor, kann der Fall zudem an den zuständigen Disziplinar-Einzelrichter zur Untersuchung und Entscheidung weitergeleitet werden.
2. Falls die Meldung keinen Mitarbeitenden von Swiss Ice Hockey betrifft, ist die Meldung an den zuständigen Disziplinar-Einzelrichter zur Untersuchung und Entscheidung weiterzuleiten.
3. Das Verfahren vor dem Disziplinar-Einzelrichter richtet sich nach dem Rechtspflegereglement.

Diese Verhaltensregeln wurden vom Verwaltungsrat von Swiss Ice Hockey am 12. September 2022 genehmigt; sie traten am 12. September 2022 in Kraft.